

RS Vwgh 1995/3/31 95/17/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Z1;
B-VG Art138 Abs1 litb;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Im Hinblick auf das E des VfGH vom 14.12.1994, K I-1/94 - 11, hatte der VwGH seiner nunmehrigen Entscheidung die Rechtsansicht des VfGH zugrunde zu legen, daß § 34 Abs 2 zweiter Halbsatz VwGG, wonach die Versäumung der Mängelbehebungsfrist als Zurückziehung der Beschwerde gilt, auch auf den Fall anzuwenden ist, daß der Bf wie hier fristgerecht die Prozeßerklärung abgibt, er erachte sich in seinen "gemäß Art 5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums durch die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes" verletzt - also eine "Schlechtverbesserung" vornimmt - und beantragt, der VwGH möge den angefochtenen Bescheid "wegen Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als verfassungswidrig" aufheben, sowie weiters "den als Anregung aufzufassenden Antrag" stellt, "der VwGH möge mit Beschluß die Beschwerde wegen offener Unzuständigkeit des VwGH zurückweisen".

Gerichtsentscheidung

abg v VfGH E 194/12/14 KI-1/94-11

Schlagworte

Mängelbehebung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170030.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at